

SONDERNEWSLETTER EIWG SPEZIAL

Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH

1030 Wien, Reisnerstraße 53, T +43 1 513 21 24-0, office@nhp.eu | 8020 Graz, Metahofgasse 16, T +43 316 207 383, graz@nhp.eu 5020 Salzburg, Wilhelm-Spazier-Straße 2a, T +43 662 90 92 33-0, salzburg@nhp.eu | FN 283104 f, HG Wien | www.nhp.eu















EIWG in Begutachtung!

Das gespannte Warten hatte am 12. Jänner ein Ende: Der Entwurf eines neuen Elektrizitätswirtschaftsgesetzes (EIWOG), welches das in die Jahre gekommene EIWOG 2010 ablösen soll, wurde in Begutachtung geschickt. Und so viel sei gesagt: Der ElWG-Entwurf (im Folgenden auch "ElWG-E") geht weit über eine kleine Novelle zur Anpassung an unionsrechtliche Erforderlichkeiten hinaus. Der gesetzliche Rahmen für die Erzeugung und Lieferung von Strom wurde nicht nur einem umfassenden Lifting unterzogen, es wurden auch die Rechte der Konsument:innen gestärkt, neue Vermarktungsformen eingeführt (Stichwort: Peer-to-Peer-Handel), die immer wichtiger werdenden Energiespeicher und Flexibilitätsdienstleistungen adressiert, und und und. Möchte man zwei grobe Linien hervorstreichen, dann zeichnet sich der EIWG-E durch eine Erweiterung der Eigen- und Direktversorgungsmöglichkeiten außerhalb "klassischer" Versorgungsverhältnisse und durch Maßnahmen aus, die einen sicheren Netzbetrieb in Zeiten stark zunehmender volatiler Energiequellen gewährleisten sollen. Hut ab vor der Legistikabteilung im BMK, die einen 175 Paragraphen starken Entwurf vorgelegt hat, der – ungeachtet des einen oder anderen Verbesserungspotentials – inhaltlich und strukturell überzeugt. Wir stellen in diesem Sondernewsletter ausgewählte Aspekte des EIWG-E dar. Möge es noch in dieser Legislaturperiode lauten: Was etwas länger währte, wurde endlich gut!

Viel Spaß beim Lesen!

Ihr NHP-Redaktionsteam

Zahlen, die uns beschäftigen:



Bis 23. Februar läuft die Begutachtungsfrist zum Ministerialentwurf des EIWG. Stellungnahmen können – ohne großen Aufwand – an die E-Mail-Adresse vi-4@bmk.gv.at gesendet werden.

Nun heißt's: Schwarmintelligenz für ein gutes EIWG!



Gut zu wissen

- Die Elektrizitätswirtschaft fällt gleichzeitig in die gesetzgeberische Zuständigkeit von Bund und Ländern. Um dem Regelungswildwuchs Einhalt zu gebieten, soll das EIWG weitgehend als einheitliches Bundesgesetz erlassen werden - was aus Sicht der Praxis auch sehr zu befürwor-
- Trade-Off der Kompetenzverschiebung: Das Gesetz muss mit Zweidrittelmehrheit beschlossen und damit von einer Oppositionspartei gestützt werden. Schwierige Verhandlungen sind vorprogrammiert!
- Neben dem EIWG schlägt das BMK auch die Erlassung eines Energiearmuts-Definitions-Gesetzes und eine Änderung des E-Control-Gesetzes vor. Auch zu diesen Gesetzesentwürfen kann in der Begutachtung Stellung genommen werden.
- Nach dem Entwurf ist vor dem Entwurf: Als nächster Schritt des Gesetzgebungsverfahrens muss der Entwurf im Ministerrat beschlossen werden und würde dann als sogenannte Regierungsvorlage in den Nationalrat eingebracht werden. Es bleibt zu hoffen, dass zumindest dieses energiewirtschaftlich höchst bedeutsame Gesetz seinen Weg in das Bundesgesetzblatt findet.
- Verzögert sich das EIWG weiter, könnte es teuer werden: Die Kommission hat bereits ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich wegen fehlender Umsetzung der Elektrizitätsbinnenmarkt-RL eingeleitet. Nun droht der EuGH und potentielle Strafzahlungen in Millionenhöhe.
- Mit dem EIWG könnte Österreich vom Nachzügler zum Vorreiter werden: In dem Entwurf sind erkenntlich bereits Aspekte des EU-Vorschlages für ein verbessertes Strommarktdesign eingeflossen.
- Der ElWG-Entwurf ist gut, aber noch nicht perfekt: Manch Strittiges wird noch in Arbeitsgruppen diskutiert (das heiße Eisen Preisänderung), Anderes ist noch nicht adäguat abgebildet, etwa die in der Praxis zunehmend wichtiger werdenden Power Purchase Agreements (PPAs) -(auch) hier wird noch nachgebessert werden müssen.
- Apropos: in diesem Newsletter gendern wir bewusst nicht durchgängig, sondern verwenden die Begrifflichkeiten wie im Gesetz.



Begriffe, Begriffe, Begriffe

Mit dem EIWG soll die Chance genutzt werden, die Begriffsbestimmungen zu überarbeiten und zu ergänzen. Ganze 154 Definitionen soll der neu gefasste § 6 beinhalten (im EIWOG 2010 waren es "nur" rund 98).

Als ein Beispiel für viele ist der "Lieferant" herauszuheben: Der bisher kaum vom Lieferanten unterscheidbare "Versorger" soll der Geschichte angehören, die Lieferantendefinition dafür angepasst werden.

Wer Strom "verkauft", ist ein Lieferant (zuvor: "zur Verfügung stellt"). Sehr praxisrelevant sind die erweiterten Ausnahmen: nicht nur über Energiegemeinschaften geteilter Strom begründet keine Lieferantenstellung, sondern auch die Abgabe von Strom über Direktleitungen (außerhalb des öffentlichen Netzes) und im Rahmen von Peer-to-Peer Verträgen.

Florian Stangl, Wien



Energiespeicherung: Regelung einer zentralen Technologie

Ohne Energiespeicherung keine erfolgreiche Energiewende. Umso wichtiger ist, dass mit dem EIWG die rechtlichen Rahmenbedingungen für das Speichern von Strom geschaffen werden:

- Die "Energiespeicheranlage" wird technologieneutral definiert: umfasst sind nicht nur Pumpspeicher und Batteriespeicher, sondern auch Konversionsanlagen (zB Wasserstoffanlagen). Entscheidendes Merkmal ist, dass die Speicheranlage in das öffentliche Netz integriert ist, andernfalls die Anlage wohl unter ein anderes Rechtsregime (etwa GewO) fällt.
- Je nach Energieflussrichtung gelten für die Energiespeicheranlagen die EIWG-Bestimmungen für Entnehmer oder Einspeiser.
- Inwieweit für Energiespeicheranlagen reduzierte Netzentgelte zur Anwendung gelangen (wie bislang bei Pumpspeichern und P2G-Anlagen), soll künftig die E-Control per Verordnung entscheiden, wobei es auf die Systemdienlichkeit des Speicherbetriebs ankommen soll.
- Netzbetreibern ist es grundsätzlich untersagt, Energiespeicheranlagen zu betreiben, es sei denn, es handelt sich hierbei um integrierte Netzkomponenten oder – wenn die Speicheranlage etwa auch dem Engpassmanagement dienen soll – die Regulierungsbehörde erteilt dem Netzbetreiber nach erfolglosem Durchführen eines Ausschreibungsverfahrens eine entsprechende Genehmigung. Eine ähnliche Regelung enthält der EIWG-E auch für den Betrieb von Ladepunkten für E-Mobilität durch die Netzbetreiber.

Lara Haidvogl und Florian Stangl, Graz/Wien

EIWG in Splittern

Neue Marktrolle: der Aggregator

Aggregatoren bündeln die Lasten mehrerer Verbraucher oder die Einspeisung mehrerer Erzeuger (etwa Überschussmengen) und treten als Vermittler für den Kauf oder Verkauf von Strom auf. Kund:innen kommt nach dem EIWG-E das Recht zu, neben ihrem Liefer- bzw. Abnahmevertrag auch einen Aggregierungsvertrag zu schließen; die Endkundenrechte ähneln dabei jenen bei gewöhnlichen Lieferverträgen (zB besonderes Kündigungsrecht). (STF)

Smart Meter: automatisches Opt-in

Die Auslesung von Viertelstundenwerten bei intelligenten Messgeräten soll Standard werden, ein "Opt-Out" durch Haushaltskund:innen ist aber möglich, sofern nicht an einer Energiegemeinschaft teilgenommen wird oder gewisse Betriebsmittel verwendet werden (zB Wärmepumpe). (STF)

Peer-to-Peer-Handel: neue Möglichkeit der Überschussverwertung

Der ElWG-E sieht die Möglichkeit vor, dass Eigenversorger ihren aus erneuerbaren Quellen erzeugten Stromüberschuss direkt an Dritte verkaufen oder verschenken dürfen. Dies kann direkt oder über entsprechende Plattformen und/oder Aggregatoren passieren; es bedarf nur eines Abschlusses eines Peer-to-Peer-Vertrages und einer entsprechenden Meldung an die betroffenen Verteilernetzbetreiber. Die Lieferantenverpflichtungen gelten für den Peer-to-Peer-Verkäufer nicht (was unionsrechtlich nicht abgesichert erscheint). Es ist zu erwarten, dass der Peer-to-Peer-Handel in starke Konkurrenz zu jenen Energiegemeinschaften tritt, die maßgeblich auf Überschusseinspeiser setzen, bedarf es beim Peer-to-Peer-Handel doch keiner Mitgliedschaft bei einem Rechtsträger. Achtung: Volleinspeisern soll der Peer-to-Peer Handel nicht offen stehen. (STF)



Stärkung der Rechte der Endkund:innen

Bedingt durch das Unionsrecht werden die Rechte von Endkund:innen gegenüber Lieferanten gestärkt:

- Freie Lieferantenwahl: Kund:innen können ihren Lieferanten und den Abnehmer allfälligen Überschussstroms frei wählen; soweit die erforderlichen Messeinrichtungen vorhanden sind können auch mehrere Stromlieferverträge mit unterschiedlichen Lieferanten geschlossen werden. Sämtlichen Kund:innen (auch Stromhändlern und großen Unternehmen) kommt ein Recht auf Wechsel des Lieferanten zu; zivilrechtliche Verpflichtungen (Vertragslaufzeiten) bleiben davon allerdings unberührt.
- Dynamische Energiepreise: Lieferanten, die mehr als 50.000 Z\u00e4hlpunkte beliefern, sollen k\u00fcnftig verpflichtend Liefervertr\u00e4ge mit dynamischen Energiepreisen anbieten m\u00fcssen. Derartige spotmarktpreisgebundene Liefervertr\u00e4ge bieten f\u00fcr Kund:innen die M\u00f6glichkeit, an den Chancen und Risiken der kurzfristigen Strompreisentwicklung zu partizipieren. Dementsprechend werden f\u00fcr Lieferanten flankierende und umfassende Aufkl\u00e4rungspflichten gegen\u00fcber Kund:innen statuiert
- Mehr Information: Hervorzuheben ist u.a. die Pflicht zur eindeutigen Angabe von Rechnungsbetrag und Fälligkeitsdatum; Nutzer von intelligenten Messgeräten ("Smart-Meter") werden bessergestellt.
- Belieferungspflicht: Unternehmen mit einem Jahresverbrauch von unter 1 GWh haben das Recht, erforderlichenfalls einen Lieferanten zugewiesen zu bekommen und Strom zu "angemessenen Preisen" zu beziehen. Diese "Grundversorgung" für Betriebe dürfte durchaus kontrovers gesehen werden.
- Heiße Eisen bleiben (noch) unangetastet: Die in der Energiekrise besonders im Rampenlicht stehenden (und für viele Gerichtsverfahren sorgenden) Bestimmungen zur Grundversorgung für Haushaltskunden und Preisanpassung bleiben im ElWG-E inhaltlich im Wesentlichen unberührt zumindest vorerst.

Gregor Biley und Florian Stangl, Graz/Wien

Mehr Spielraum für Energiegemeinschaften

Nach dem EIWG-E soll auch an mancher Schraube bei den Energiegemeinschaften gedreht werden:

- Betriebs- und Verfügungsgewalt: Die mitunter für Fragezeichen sorgende Vorgabe, dass die Energiegemeinschaft die Betriebs- und Verfügungsgewalt über die Erzeugungsanlage haben muss, wird entschärft. Eigenversorger (= Überschusseinspeiser) können die Betriebs- und Verfügungsgewalt über ihre Erzeugungsanlage (und damit auch ihren Zählpunkt) behalten. (Ungewollter?) Nebeneffekt dieser Regelung wäre wohl, dass volleinspeisende Kleinwasserkraftwerke, Windkraftanlagen etc künftig nicht mehr unmittelbar an einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft teilnehmen könnten, sondern sich Verpachtungs-Modellen bedienen müssten.
- Das Recht auf Mehrfachteilnahme soll festgeschrieben werden, wobei die Betriebs- und Verfügungsgewalt bei einer Volleinspeiseanlage immer nur bei einer Energiegemeinschaft liegen darf.
- In Hinkunft sollen mehrere lokale oder regionale Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften unter einer Trägerorganisation möglich sein (quasi rechtlich unselbständige "Sektionen"). Inwieweit hier die betreffenden Mitglieder effektive Kontrolle über "ihren" Strom ausüben können, erscheint aber fraglich.
- Gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen soll ausdrücklich erlaubt werden, Energiespeicheranlagen zu betreiben.
- Zur Vereinfachung sollen Energiegemeinschaften künftig die Registrierungs- und Meldeprozesse für ihre Mitglieder durchführen können, wobei sie die entsprechende Bevollmächtigung nur glaubhaft machen müssen.
- Diskriminierungsverbot: Lieferanten dürfen ihre Kund:innen nicht ungerechtfertigt benachteiligen, nur weil diese an einer Energiegemeinschaft teilnehmen oder sonst eine Form der Bürgerenergie (zB Eigenversorgung; Peer-to-Peer-Handel) in Anspruch nehmen.





Erleichterungen für Direktleitungen und On-Site-PPAs

Die Vorgaben für die Lieferung von Strom außerhalb des öffentlichen Netzes über Direktleitungen waren bislang äußerst streng. Um direkte Versorgungsmodelle, etwa für Gewerbebetriebe, zu erleichtern, sieht der EIWG-E wichtige Anpassungen vor:

- Eine strikte technische Trennung von Direktleitung und öffentlichem Netz soll nicht mehr erforderlich sein, solange sichergestellt werden kann, dass es zu keinen Ringflüssen kommt.
- Das bedeutet auch, dass der über die Direktleitung zum Abnehmer fließende Strom in das öffentliche Netz eingespeist und verwertet werden kann.
- Der Erzeuger kann für die Einspeisung des nicht vom Abnehmer benötigten Stroms dessen Zählpunkt nutzen und den Überschuss in eigenem Namen verwerten.
- Die Versorgung über die Direktleitung soll keine Lieferantenstellung zur Folge haben.

Insgesamt ist zu erwarten, dass die neu eröffneten Möglichkeiten die Attraktivität von Versorgungsmodellen "hinter dem Zählpunkt" erheblich steigern würde und insbesondere On-Site-PPAs und "Liefer-Contracting"-Modelle zunehmen werden. Dadurch könnten nicht nur (Industrie-) Betriebe bei ihren Dekarbonisierungsbestrebungen unterstützt, sondern auch die öffentlichen Netze entlastet werden.

Mak Bajrektarevic und Florian Stangl, Wien

Netzzugang auf neuen Beinen

Das Stromnetz wird mit dem rasanten Ausbau volatiler Erzeugungsquellen zunehmend zum Nadelöhr. Vor diesem Hintergrund sollen die Regelungen zum Netzanschluss und -zugang neu gefasst werden:

- Mehr Transparenz I: Die Zuordnung zu den Netzebenen soll nach Größenklassen festgelegt werden (zB Anlagen bis 100 kW an Netzebene 7). Entscheidend ist nicht mehr die Engpassleistung, sondern die "netzwirksame Leistung", sodass etwa technische Anlagenregelungen berücksichtigt werden.
- Mehr Transparenz II: Die Netzbetreiber haben die verfügbaren und gebuchten Netzanschlusskapazitäten zu veröffentlichen – nach dem EIWG-E soll dies künftig nicht nur für Umspannwerke, sondern auch für Trafostationen (Netzebene 6) erfolgen. Netzanschlusswerber sollen nach wie vor Netzkapazitäten reservieren können. Diese Informationen sind (mit anderen) auch auf der bis 1.1.2025 einzurichtenden gemeinsamen Internetplattform der VNB darzustellen.
- Bei konkurrierenden Netzanschlussbegehren soll der "frühestmögliche Zeitpunkt" des Vorliegens der relevanten Genehmigungen maßgeblich sein (Reihungskriterium).
- Erhalten bleibt das Recht auf Netzanschluss und -zugang. Wenn keine Netzkapazitäten vorhanden sind, ist die Netzinfrastruktur grundsätzlich binnen der festgesetzten Fristen (einschließlich Verlängerungsmöglichkeiten) auszubauen.
- Zur Überbrückung kann dem Netzanschlusswerber ein flexibler Netzzugang gewährt werden: dabei wird die netzwirksame Leistung für einen gewissen Zeitraum (zwischen maximal 6 und 18 Monaten, je nach Netzebene) eingeschränkt (sprich die Anlage abgeregelt), wenn Überlastungsgefahr für das Netz herrscht.

Florian Stangl, Wien

EIWG in Splittern

Neu: Geschlossene Verteilernetze

Mit dem EIWG sollen geschlossene Verteilernetz, die eine geschlossene Benutzergruppe (Industrie- und Gewerbeparks; nicht: Haushaltskund:innen) versorgen, eingeführt werden. Hierdurch könnten die in manchen Bundesländern aufgrund von Übergangsbestimmungen existierenden "Arealnetze" auf rechtlich neue Beine gestellt werden. (MAB/STF)

Virtuelle Zählpunkte

Die bislang in manchen Bundesländern faktisch anerkannten virtuellen Zählpunkte sollen eine rechtliche Basis bekommen. Hierdurch kann der erzeugte Strom verschiedener Stromerzeugungseinheiten (z.B. einzelner Windturbinen) an einem Netzanschluss eingespeist, aber an unterschiedliche Abnehmer vermarktet werden. Für die Netzentgelte sollen die Zählpunkte aber offenkundig gemeinsam verrechnet werden. (STF)

NEP für das Verteilernetz

Mit dem EIWG sollen auch größere Verteilernetzbetreiber verpflichtet werden, alle zwei Jahre einen Netzentwicklungsplan (VN-NEP) zu erstellen, in welcher u.a. die Ausbauvorhaben skizziert werden. Der VN-NEP ist von der E-Control zu genehmigen. (STF)

Grundlagen für die Flexibilitätsmärkte

Ohne Flexibilität keine Energiewende: Ein effizientes, erneuerbares Energiesystem benötigt dann viele Abnehmer, wenn viel grüner Strom produziert wird, und in Zeiten von "Dunkelflauten" einen geringeren Verbrauch. Das hilft auch, die Netze zu entlasten und Kapazitäten freizuspielen. Um Angebot und Nachfrage besser in Einklang zu bringen, sollen die Verteilernetzbetreiber in Abstimmung mit der Regulierungsbehörde Flexibilitätsprodukte entwickeln und beschaffen. Ähnliches haben auch die Übertragungsnetzbetreiber für das Engpassmanagement vorzusehen; der Regelzonenführer hat zudem die Regelreserve (wie bisher) in wettbewerblichen Verfahren zu beschaffen. Die Netzbetreiber sollen zudem eine gemeinsame Flexibilitätsplattform implementieren. (STF)



Systemwechsel bei den Netzgebühren

Einen Paradigmenwechsel gibt es bei den Systemnutzungsentgelten: Aufgrund einer EuGH-Entscheidung aus dem Jahr 2021 soll die Festlegung der Netzgebühren sowie der Grundsätze der Kosten- und Mengenermittlung weitgehend in die Kompetenz der E-Control übertragen werden. Vor diesem Hintergrund ist etwa fraglich, ob die bisherige Pauschalierung für den Netzanschluss auch in Zukunft bestehen bleiben wird (zumindest übergangsmäßig soll sie aber aufrecht bleiben). Semantisch wird so manche klarstellende Änderung geplant: Netzzutritts- und Netzbereitstellungsentgelt sollen zum "Netzanschlussentgelt" verschmelzen. Das bisherige Systemdienstleistungsentgelt soll zum "Regelleistungsentgelt", die Clearinggebühr zum "Bilanzgruppenkoordinationsentgelt" werden. Das bisherige Messentgelt soll dem Netznutzungsentgelt zugeschlagen werden. Klargestellt werden soll, dass beim (einmalig zu entrichtenden) Netzanschlussentgelt eine allenfalls bereits bestehende Einspeise- oder Bezugsleistung zu berücksichtigen ist und hierfür kein Entgelt anfällt; maßgeblich soll nunmehr die netzwirksame Leistung und nicht die Engpassleistung sein.



Florian Stangl, Wien



3Minuten**Umweltrecht ENERGIERECHT SPEZIAL**



Erneuerbare: Keine Verzögerungen durch Beschwerden, mit Martin Niederhuber



Bürgergemeinschaften mit Florian Stangl



Ökostrom direkt -Geheimwissenschaft "Direktleitung" mit Florian Stangl



umweltrechtsblog.at



DER Blog für juristische Einblicke in nachhaltige Entwicklungen und aktuelle Umweltthemen!

Medieninhaber/Herausgeber:

WIEN

Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH

Reisnerstraße 53 1030 Wien

+43 1 513 21 24 office@nhp.eu

SALZBURG

Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH

Wilhelm-Spazier-Straße 2a 5020 Salzburg

+43 662 90 92 33 salzburg@nhp.eu

Unternehmensgegenstand: www.nhp.eu/de/impressum

GRAZ

Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH

Metahofgasse 16 8020 Graz

+43 316 207 383 graz@nhp.eu www.nhp.eu